

Arbeit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung in der DDR.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Fragen des Strafsystems, das die meisten Probleme aufwirft. Vor allem der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe und die Differenzierung ihres Vollzugs erfordern eine weitere Überprüfung, insbesondere auch unter Auswertung der Erfahrungen der Rechtsprechung nach dem 13. August 1961.

Hauptabteilungsleiter Einhorn (Ministerium der Justiz) behandelte speziell die Frage, wie sich die Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts vom 22. April 1962, die im wesentlichen eine Vorwegnahme der Regelung des Strafsystems im Entwurf ist, in der Praxis insbesondere in der Situation des verschärften Klassenkampfes bewährt hat. Auf der Grundlage einer Analyse der Strafrechtsprechung kam er dabei zu der Schlußfolgerung, daß die im Entwurf festgelegte Linie sich auch in dieser Zeit als richtig erwiesen habe und deshalb kein Anlaß bestehe, an den festgelegten Grundsätzen etwas zu ändern. Soweit Mängel in der Rechtsprechung auftreten, seien sie nicht auf die in der Richtlinie und damit auch im Entwurf formulierten Grundsätze zurückzuführen, sondern auf eine Verkennerung der Gefährlichkeit antidemokratischer Delikte in dieser Situation. Fehlerhafte Entscheidungen bestünden vielfach in der nicht richtigen Anwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe, insbesondere bei Staatsverleumdungen und Paßvergehen. Die mit der Richtlinie Nr. 12 beabsichtigte Einschränkung ihrer Anwendung habe sich noch nicht durchgesetzt. Einhorn sah darin ein Ausweichen mancher Gerichte vor einer klaren Entscheidung zwischen den Strafen ohne Freiheitsentzug und einer längeren Freiheitsentziehung. Er warf in diesem Zusammenhang noch einmal die Frage auf, ob es richtig sei, die Haftstrafe als besondere Straftat auszugestalten, und ob ihre Kriterien und die festgelegte Dauer von zwei bis acht Wochen den Erfordernissen der Praxis entsprächen. Einhorn regte an, bei der gesetzlichen Regelung auf jeden Fall klarer zum Ausdruck zu bringen, daß die Haftstrafe nur bei Straftaten von geringer Gefährlichkeit, ohne schädliche Wirkungen in ideologischer Hinsicht, angewandt werden könne.

Als weiteres Problem auf diesem Gebiet bezeichnete er den Vollzug der Freiheitsstrafe. Das Differenzierungsprinzip als Hauptprinzip des Strafrechts müsse auch in der letzten Etappe der Strafrechtsanwendung, im Strafvollzug, zum beherrschenden Prinzip werden. Um das zu erreichen, müßten bereits im Strafgesetz unter Auswertung der Erfahrungen der anderen sozialistischen Länder Kriterien für einen differenzierten Strafvollzug festgelegt werden. Für die Vollstreckung der einheitlichen Freiheitsstrafe käme je nach der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters ein Vollzug in einer geschlossenen Anstalt, in einem Haftarbeitslager oder in einem Haftarbeitslager unter erschwerten Bedingungen in Frage.

Prof. Dr. Renneberg wies in der Diskussion ergänzend zu seinen Ausführungen im Referat darauf hin, daß die Frage der relativen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Freiheitsstrafe unbedingt der Überprüfung bedürfe. Unter den Bedingungen der noch nicht allseitig entwickelten gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Disziplinargewalt, z. B. in den Wohnbezirken, stehe das Problem der Freiheitsstrafe unter sechs Monaten dann, wenn Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung fehlen. Das gleiche gelte für Zeiten verschärften Klassenkampfes, wenn die Zeit für eine gesellschaftliche Einwirkung nicht vorhanden ist. Dr. O s t m a n n (Mini-

sterium der Justiz) wandte dagegen ein, daß ein Heranführen der unteren Grenze der Freiheitsstrafe an die obere Grenze der Haftstrafe (acht Wochen) zu einer Verwischung des besonderen Charakters der Haftstrafe führe.

Die von Einhorn vorgeschlagene Festlegung differenzierter Vollzugsarten für eine einheitliche Freiheitsstrafe wurde von S z k i b i k (Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Oberstleutnant A u e r s w a l d (Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei) unterstützt. Beide sprachen sich außerdem für eine stärkere Durchsetzung des Territorialprinzips im Strafvollzug aus. Szkbik berief sich dabei u. a. auf die Notwendigkeit, auch während der Haftzeit die Verbindung zwischen dem Strafgefangenen und seinem früheren Arbeitskollektiv aufrechtzuerhalten, da die Erziehung und Selbsterziehung im Arbeitskollektiv auch unter diesen Umständen ein wesentlicher Erziehungsfaktor bleibe.

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildeten die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die künftige rechtliche Regelung dieser Fragen. Renneberg hatte als Schlußfolgerung aus der von ihm im Referat behandelten prinzipiellen Frage angeregt, die Aufnahme der gesetzlichen Regelung der Bekämpfung der Asozialität in das Strafgesetzbuch zu prüfen. Dabei ging er davon aus, daß Asozialität und Kriminalität zwar nicht identische Erscheinungen sind, sich aber als gesellschaftliche Erscheinungen, die zu ihrer Bekämpfung Strafwang erfordern, nicht so prinzipiell voneinander unterscheiden, daß die Regelung ihrer Bekämpfung nicht in einem Strafgesetzbuch Aufnahme finden könnte.

Einen interessanten und weiterführenden Beitrag zu dieser Frage gab Abteilungsleiter Krutzsch (Ministerium der Justiz). Seinen Ausführungen lag eine umfassende Auswertung der Praxis bei der Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961 zugrunde. Von der Bedeutung der sozialistischen Moralgrundsätze für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie ausgehend, bezeichnete Krutzsch die Verordnung vom 24. August 1961 als ein wirksames Hilfsmittel, um ein Ausbrechen einzelner aus der sozialistischen Gesellschaft zu verhindern. Sie trage außerdem dazu bei, die Kriminalitätsbekämpfung aus der ressortmäßigen Enge herauszuführen, indem sie auch die Form des Zusammenwirkens zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Gerichten festlegt. Krutzsch wies nach, daß die richtige Anwendung der Verordnung voraussetzt, daß einmal über ihren Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 und zum anderen über ihre Bedeutung für die Sicherung des allgemeinen Entwicklungsprozesses Klarheit besteht.

Die Auswertung der Praxis ergebe, daß sich auch die Anwendung des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. August 1961, nach dem gegen arbeitsscheue Personen auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht Arbeitserziehung angeordnet werden kann, als ein wirksames Mittel zur Sicherung und Erziehung erwiesen habe. Dabei bedürften aber die Fragen der zeitlichen Begrenzung sowie der Anwendung gegenüber Jugendlichen der weiteren Untersuchung.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung dieser Materie bringe die Einheit von Sicherung und Erziehung gut zum Ausdruck. Fragen werfe dagegen die zeitliche Begrenzung (1 bis 5 Jahre) solcher Maßnahmen auf. Sie erscheine insgesamt zu kurz bemessen.

Ferner regte Krutzsch an, die Möglichkeit zu erwägen, die Anwendung der bedingten Strafaussetzung bei Freiheitsstrafe mit einer Aufenthaltsbeschränkung zu ver-